

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

§ 1 Gebührenverzeichnis

Geb.- Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		in DM (bis 31.12.2001)	in Euro (ab 01.01.2002)
261	Baustellen		
	1. Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen		
	- <u>teilweise/stundenweise</u> an einem Tag (ohne Auslagen)	20,00	10,00
	- <u>Tunnelgerüst</u> ohne Fahrbahneinschrän- kung (ohne Auslagen)	20,00	10,00
	- <u>Baustellenausfahrt</u> mit Beschilderung	57,00	29,00
	- <u>teilweise Sperrung</u> der Fahrbahn oder Einschränkung im Gehwegbereich (einschl. Sperrung der Einbahnstraße mit Restbreite 3 m)		
	01 - 07 Tage	40,00	20,00
	08 - 14 Tage	60,00	31,00
	15 - 30 Tage	70,00	36,00
	31 - 90 Tage	100,00	51,00
	91 - 180 Tage	120,00	61,00
	181 - 365 Tage	140,00	72,00
	über 1 Jahr	180,00	92,00
	- <u>halbseitige Fahrbahnsperrung</u>		
	01 - 07 Tage	50,00	26,00
	08 - 14 Tage	70,00	36,00
	15 - 30 Tage	80,00	41,00
	31 - 90 Tage	120,00	61,00
	91 - 180 Tage	140,00	72,00
	181 - 365 Tage	160,00	82,00
	über 1 Jahr	200,00	102,00
	- <u>kleine Vollsperrung</u>		
	01 - 07 Tage	60,00	31,00
	08 - 14 Tage	80,00	41,00
	15 - 30 Tage	100,00	51,00
	31 - 90 Tage	130,00	66,00
	91 - 180 Tage	150,00	77,00
181 - 365 Tage	170,00	87,00	
über 1 Jahr	220,00	112,00	
- <u>große Vollsperrung</u>			
01 - 07 Tage	100,00	51,00	
08 - 14 Tage	140,00	72,00	
15 - 30 Tage	160,00	82,00	
31 - 90 Tage	180,00	92,00	
91 - 180 Tage	200,00	102,00	
181 - 365 Tage	220,00	112,00	
über 1 Jahr	250,00	128,00	
- <u>Verlängerung</u> von verkehrsrechtlichen Anordnungen	30,00 oder 57,00	15,00 oder 29,00	

263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach StVO		
	1. Großraum - und Schwertransport gemäß §§ 29 Abs. 3 und 22 StVO		
	1.1. Einzelerlaubnis	40,00	20,00
	1.2. Erlaubnis bis 1 Monat	60,00	31,00
	1.3. Erlaubnis bis zu 3 Monaten	120,00	61,00
	1.4. Erlaubnis bis zu 6 Monaten	145,00	74,00
	1.5. Erlaubnis bis zu 3 Jahren	200,00	102,00
	2. Alle übrigen verkehrsbehördlichen Erlaubnisse (§§ 29 Abs. 2, 33, 45, 46 und 47 StVO)		
	2.1. radsportliche Veranstaltungen	105,00 - 180,00	54,00 - 92,00
	2.2. motorsportliche Veranstaltungen	100,00 - 185,00	51,00 - 95,00
	2.3. motorsportliche Veranstaltungen mit Sonderprüfung	185,00 - 275,00	95,00 - 141,00
	2.4. Erlaubnis nach StVO bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	500,00 - 1.000,00	256,00 - 511,00
	2.5. Erlaubnis, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten		
	- Einzelerlaubnis	35,00	18,00
	- Dauererlaubnis	220,00	112,00
2.6. Markt-/fest-/tag, Straßenfest, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen			
- bis 100 Mitwirkende	35,00	18,00	
- ab 100 Mitwirkende	100,00	51,00	
2.7. Anordnung Verkehrszeichen zur Sicherung von Veranstaltungen außerhalb öffentlichem Verkehrsgrund	20,00	10,00	
2.8. Für andere Maßnahmen gilt Geb.-Nr. 399			
264	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach der StVO		
	Ausnahme von Verkehrsverboten z. B. Halt- und Parkverbote)		
	- erstes Fahrzeug - ein Tag	30,00	15,00
	- weiteres Fahrzeug	20,00	10,00
	- bis zu einem Monat	80,00	41,00
	- weiteres Fahrzeug	40,00	20,00
	- bis zu 3 Monaten	100,00	51,00
	- weiteres Fahrzeug	50,00	26,00
	- bis zu 6 Monaten	120,00	61,00
	- weiteres Fahrzeug	60,00	31,00
	- bis zu einem Jahr	250,00	128,00
	- weiteres Fahrzeug	125,00	64,00
	Transport an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO		
	- Einzelfahrt	35,00	18,00
	- bis 1 Monat	80,00	41,00
- bis 3 Monate	120,00	61,00	
- bis 6 Monate	140,00	72,00	
- bis 12 Monate	220,00	112,00	

271	Ferienreiseverordnung - Einzelfahrt - Saison	35,00 200,00	18,00 102,00
264	Ausnahmegenehmigung von Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen gemäß § 21 a - Körperbehinderte und Blinde - Sonstige	frei 35,00	frei 18,00
	Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Z. 290 und 292) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken - Einzelerlaubnis bis 1 Woche - Einzelerlaubnis bis 1 Monat	65,00 120,00	33,00 61,00
	Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten - Einzelerlaubnis für 1 Tag - Einzelerlaubnis bis 1 Woche	10,00 30,00	5,00 15,00
265	Ausstellung eines Parkausweises für Anwohner - bis zu einem Jahr	40,00	20,00
SONSTIGE MASSNAHMEN AUF DEM GEBIET DES STRASSENVERKEHRS			
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführte Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand erhoben werden. Je angefangene Stunde/Person	57,00	29,00
400	Zurückweisung eines Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlungen, mindestens jedoch auch bei gebührenfreien angefochtenen Amtshandlungen	50,00	26,00

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Festsetzung der Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das Parken im gebührenpflichtigen Bereich für Handwerker und Gewerbetreibende vom 10.03.1997 außer Kraft.

A. Hoffmann
Bürgermeister

